

Nr.



336.

Dresdener Anzeiger.

Montag, den

2. December 1839.

Der Dresdener Anzeiger erscheint täglich. Insertionen werden im K. S. pr. Adreßcomptoir (**Wilsdruffer Gasse Nr. 228.**
1 Treppen) in den Expeditionsstunden früh von halb 9 bis halb 1 Uhr und Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr
 (Sonntags bis 5 Uhr) angenommen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung, den Dresdener Christmarkt betreffend.

Um etwaigen Missverständnissen und Irrungen vorzubeugen, welche aus der unrichtigen Meinung entstehen könnten, als sey der hier alljährlich vor dem Weihnachtsfeste fallende sogenannte Christ- oder Striezelmarkt ein Jahrmarkt, und als könne deshalb derselbe gleich andern bisherigen Jahrmarkten auch von auswärtigen Händlern Bewußt des Ursprungs ihrer Waren besucht werden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß genannter Christmarkt, welcher in diesem Jahre

Donnerstag den 19ten December seinen Anfang nimmt, kein Anfang zu den hiesigen Jahrmarkten gehört, noch Jahrmärkte genießt, vielmehr hauptsächlich nur zu Erleichterung des Warenaufkäufes der Dresdener Bürger und anderer Einwohner eingeführt ist, weshalb denn keinem nicht zu ihnen gehörigen, von auswärts herkommenden Händler, welcher nicht ein schon früher erworbnes besonderes Besugniß darzuthun vermag, ein Warenaufkauf allhier stattfinden kann.

Nun ist zwar vorausgesetzt zwischen den hiesigen Handels-Zünften und mehreren inländischen Fabrikanten von Rattan- und anderenbaumrollenen Waren, im Jahre 1794 getroffenen und durch höchstes Rescript vom 15. Juli 1795 bestätigen Vergleichs den inländischen Fabrikanten, wenn sie sich durch Zeugnisse ihrer Gütekünste als solche legitimieren können, nachgelassen. Ihre Fabrikate während der dem Anfang des Christmarktes unmittelbar vorhergehenden zwei Wochentagen in ihren Geschäften oder Stuben allhier zum Verkauf im Ganzen auszulegen, es dürfen aber in Folge des besagten Vergleichs diese Fabrikanten an den beiden Verkaufstagen, welche in diesem Jahre auf

Dienstag und Mittwoch

den 17ten und 18ten December fallen, lediglich an hiesige und fremde Kaufleute oder solche Personen, so zum Handel berechtigt, und auch an diese nur ein groß in ganzen Stücken oder in ganzen Dukenden verkaufen, und haben sich jedes Verkaufs an andere, als an hiesige und fremde Kaufleute, oder sonst zum Handel berechtigte Personen, sowie das Gebrauchs der Elle und Scheite dabei und alles und jedes Ausschneidens oder Verzerrigens der ganzen Stücke oder ganzen Dukenden und daher jedes

Verkaufs von halben oder Viertel-Stücken, oder halben oder Viertel-Dukenden oder noch kleineren Partien durchaus und bei Zehn Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall zu enthalten.

Noch Ablauf der zu diesem Verkauf ein großer bestimmter beiden Tage kann den gedachten inländischen Fabrikanten ein weiterer Verkauf allhier weder im Ganzen noch im Einzelnen gestattet werden.

Zur Nachachtung für alle auswärtige Händler, welche ein Befanß zum Verkauf ihrer Waren zu den hiesigen Christmärkten nachzuweisen nicht vermögen, und um denselben die Unannehmlichkeiten, mit anbet gebrachten Waren vom gedachten Markte zurückzuweisen zu werden, zu ersparen, werden diese Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30. Novbr. 1839.

Der Rath zu Dresden.
 Hübner, Bürgermeister.

2) Da die zu der beabsichtigten Errichtung einer hiesigen Geldbank erforderliche Actienzahl nicht gezeichnet worden ist und den Actienzeichnern daher im Falle Antrags des zu dieser Unternehmung sich gebildeten provvisorischen Comité die eingezahlten Gelder zurückgezahlt werden sollen, so werden alle diejenigen, welche auf diese Actien bei uns zu Rathause allhier subscriptirt und die bedungenen 25 % eingezahlt haben, hierdurch aufgefordert, vom Dritten December dieses Jahres an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr die eingezahlten Gelder gegen Production der erhaltenen Quittungen, und zwar unverkürzt in der im zweiten Stocke d. s. Altstädtic Rathauses befindlichen Kammer wieder in Empfang zu nehmen.

Dresden, am 30. November 1839.

Der Rath zu Dresden.
 Hübner, Bürgermeister.

3) Bei dem unterzeichneten Stadtgericht soll mit nothwendiger Subhastation des Frauen Carolinen Augusten Dammüller zuständig, in der Oberseergasse gelegenen, mit Nr. 448 bezeichneten, am 10. October d. J. auf 8000 Thlr. hoch gewürdigten Hauses, den 12. December 1839 ausgetragter Schulden halber verfahren werden.

Gerichtswegen wird daher dieses Grundstück mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, zu welchen letztern insondere

92 volle, 70 gangbare und 22 decremente Steuer-
 schacke,

— Thlr. 2 gl. 4 pf. zu 1 Quadratmeter,